

Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung „Der Hospital zum Heiligen Geist in Biberach“ vom 31.07.1979, zuletzt geändert am 31.07.2019

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und § 39 Abs. des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 04.10.1977 (GBl. S. 408) hat der Gemeinderat in Stiftungssachen der Stadt Biberach am **30.01.2020** nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung für die Stiftung „Der Hospital zum Heiligen Geist in Biberach“ beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Satzung**

§ 9 Abs. 2 letzter Satz wird ergänzt und lautet wie folgt:
Der Hospitalverwalter und seine Stellvertreter müssen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zur Stadt Biberach stehen.

§ 10 Abs. 1 wird nach Satz 1 ergänzt um einen neuen Satz 2 und lautet wie folgt:
Dasselbe gilt auch für die Stellvertreter des Hospitalverwalters.
Der bisheriger Satz 2 wird zu Satz 3.
Der letzter Halbsatz wird gestrichen. Dafür wird ein neuer Satz 4 und 5 eingefügt:
Der Hospitalverwalter und dessen Stellvertreter erhalten eine monatliche Entschädigung für das Ehrenamt. Die jeweilige Höhe der Entschädigung bestimmt der Gemeinderat in Stiftungssachen im Einvernehmen mit dem Hospitalrat.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Biberach, **30.01.2020**

gez.
Ralf Miller
Hospitalverwalter

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Hospitalstiftung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Vorab ist jeweils die Zustimmung der Stiftungsbehörde einzuholen.

